



INHALT:

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) – Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm (Bekanntmachung zu den inzidenzabhängigen Regelungen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – BayIfSMV);
Abwasserzweckverband „Mittleres Ilmtal“ – Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021
Abwasserzweckverband „Mittleres Ilmtal“ – Bekanntmachung über den Erlass der Benutzungsordnung der Kläranlage zur Direktannahme von Fäkalschlamm vom 28.01.2021 (Kläranlagenbenutzungsordnung)

Landratsamt

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm (Bekanntmachung zu den inzidenzabhängigen Regelungen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – BayIfSMV)

Bekanntmachung vom 12.03.2021

Gemäß § 18 Absatz 1 Satz 4 und 5 der 12. BayIfSMV, § 19 Absatz 1 Satz 3 i.V.m. § 18 Absatz 1 Satz 4 und 5 der 12. BayIfSMV gibt das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm hiermit öffentlich bekannt, dass sich die

7-Tage-Inzidenz am Freitag, den 12. März 2021 im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm laut Feststellung des Robert-Koch-Instituts auf **42,1** beläuft und damit den Wert von 50 nicht überschreitet.

Es greifen daher für die Kalenderwoche von **Montag, den 15. März 2021 bis Sonntag, den 21. März 2021** folgende Rechtsfolgen:

1. In den Klassen der **Grundschulstufe** findet **Präsenzunterricht** statt, § 18 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 a) der 12. BayIfSMV.
2. In **allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen** findet **Präsenzunterricht** statt, **soweit** der **Mindestabstand** von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann. **Andernfalls** findet **Wechselunterricht** statt, § 18 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 b) der 12. BayIfSMV.
3. Der Betrieb von **Kindertageseinrichtungen**, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen ist unter Berücksichtigung eines Schutz- und Hygienekonzepts, das auf der Grundlage des von den Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung Rahmenhygieneplans erstellt wurde, zulässig.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. März 2021 in Kraft und mit Ablauf des 21. März 2021 außer Kraft.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, den 12. März 2021

Katharina Baschab
Regierungsrätin

Abwasserzweckverband „Mittleres Ilmtal“

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Auf Grund der §§ 16 ff der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband am 18. Februar 2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 26 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 655.400 € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 65.000 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 636.100 € festgesetzt. Der Umlegungsschlüssel ergibt sich nach § 18 Abs. 4 und 5 der Verbandssatzung.

Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

ohne Festsetzung

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2021 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung i.V.m. § 26 Abs. 2 und § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes, im Rathaus Rohrbach, Hofmarkstraße 2, Zimmer-Nr. 12, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Rohrbach, den 11.03.2021

Christian Keck
1. Verbandsvorsitzender

Abwasserzweckverband „Mittleres Ilmtal“

Bekanntmachung über

den Erlass der Benutzungsordnung der Kläranlage des Abwasserzweckverbands „Mittleres Ilmtal“ zur Direktannahme von Fäkalschlamm vom 28.01.2021 (Kläranlagenbenutzungsordnung)

Die Verbandsversammlung hat am 18.02.2021 den Erlass der „Benutzungsordnung der Kläranlage des Abwasserzweckverbands „Mittleres Ilmtal“ zur Direktannahme von Fäkalschlamm vom 28.01.2021 (Kläranlagenbenutzungsordnung)“ beschlossen. Die Kläranlagenbenutzungsordnung wurde am 25.02.2021 ausgefertigt und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die „Benutzungsordnung der Kläranlage des Abwasserzweckverbands „Mittleres Ilmtal“ zur Direktannahme von Fäkalschlamm vom 28.01.2021 (Kläranlagenbenutzungsordnung)“ liegt in der Gemeindeverwaltung Rohrbach, Hofmarkstraße 2, 85296 Rohrbach, Zimmer Nr. 14 (1. Stock), während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus. Die Kläranlagenbenutzungsordnung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht.

Rohrbach, den 26.02.2021

Christian Keck
1. Verbandsvorsitzender

Tag der Veröffentlichung: 12.03.2021